

Informationsblatt zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen



Zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen müssen folgende Verordnungen und Hinweise unbedingt beachtet werden:

- eine mindestens **12-monatige Mitgliedschaft** in einem Schießsportverein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, sowie **regelmäßige Ausübung** des Schießsports
 - als „**regelmäßig**“ wird in der Praxis vieler Behörden eine in der Regel **18-malige schießsportliche Betätigung im Jahr** gefordert -
- diese schießsportliche Betätigung muss mit der **Waffe der beantragten Art** erfolgen
- die Waffe muss für die Sportdisziplin nach der Sportordnung des DSB oder der Landesverbände (z.B. WSB) zugelassen und erforderlich sein.
- während der **ersten drei Jahre** nach erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte **verpflichten sich die Inhaber, einen überprüfbaren Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten zu führen** und alle nach dem Waffengesetz oder auf Grund des Waffengesetzes obliegenden Pflichten zu erfüllen!
- das Bedürfnis wird nach **3 Jahren von der Behörde überprüft**, danach kann die Behörde das Fortbestehen des Bedürfnisses überprüfen. Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden mindestens alle 3 Jahre überprüft.
- nach § 45 Abs. 3 WaffG **kann** die Behörde im Fall eines **vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses** aus besonderen Gründen (z.B. vorübergehender Aufenthalt im Ausland, vorübergehendes Aussetzen aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, aus Gründen der Schwangerschaft oder der Kinderbetreuung etc.) vom Widerruf der Erlaubnis absehen.
- jeder Sportschütze muss den Nachweis seiner schießsportlichen Aktivitäten in einem **eigenen Schießbuch** mit der entsprechenden Bestätigung der Standaufsicht dokumentieren.
 - dieser Nachweis muss auch von Schützen mit einer **persönlichen Schießkarte** des SSC- Schale e. V. von 1972 geführt werden, wenn die Behörde diese nicht als Schießnachweis akzeptiert.
 - wenn die zuständige Behörde den Nachweis über eine Schießkarte akzeptiert, so muss diese mit einem **Lichtbild des Sportschützen** versehen sein.

Mit sportlichem Gruß

Der Vorstand des SSC-Schale von 1972 e.V.